



Der Wert Ihrer Arbeitskraft

Es mag ethisch nicht korrekt erscheinen, von „Humankapital“ zu sprechen, für den darzustellenden Sachverhalt gibt es aber kaum ein besseres Wort. Für die überwiegende Zahl von – vor allem jungen – Menschen stellt Ihr Wissen, Ihre Ausbildung den alles entscheidenden Vermögenswert, eben deren „Kapital“ dar. Dies wird deutlich an folgendem Beispiel:

Ein 35-jähriger Beamter verdient in der Besoldungsstufe A 15 derzeit mtl. 4.575 € brutto, mithin 54.900 € p. a. (Berechnung Grundgehalt gem. www.dbb.de). Unabhängig von Besoldungsgruppen und –stufen wird er demnach bei einer Einkommenssteigerung von 2 % p. a. bis zum Eintritt in den Ruhestand mit 67 Jahren ca. 2,48 Mio. € verdienen. Der Wert seiner Arbeit, sein „ideelles“ Vermögen oder sein Humankapital, bemisst sich also auf diese 2,48 Mio. €. Dies gilt jedoch nur, wenn er die nächsten 32 Jahre arbeiten kann und arbeiten wird. Ist ihm dies infolge eines Unfalls oder einer Krankheit nicht möglich, so kann sich sein Humankapital im Extremfall innerhalb eines Tages auf 0 € reduzieren.

Ursachen für eine Berufsunfähigkeit

Verschiedene statistische Erhebungen zu den Ursachen einer Berufs- & Dienstunfähigkeit kommen zu ähnlichen Ergebnissen, dargestellt werden Durchschnittswerte:

Unfälle ca. 9 – 12 % / Krebs & Tumore ca. 14 – 16 % / Erkrankungen des Herz- & Kreislaufsystems ca. 12 – 16 % / Nervenerkrankungen & Psyche ca. 26 – 32 % / Erkrankungen des Skelett- & Bewegungsapparates ca. 26 – 28 %.

Dabei sind die Ursachen abhängig von Geschlecht und Alter – junge Männer werden eher als Frauen auf Grund eines Unfalls dienstunfähig. Allerdings wird anhand der Ursachenanalyse auch deutlich, dass jeder berufsunfähig werden kann, nicht nur Mitglieder sog. „Hochrisikoberufe“ wie z. B. Gerüstbauer und Dachdecker.

Gesetzliche Absicherung

Die beamtenrechtliche Dienstunfähigkeitsabsicherung

Die dienstrechtlichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte finden sich im Bundesbeamtengesetz (Bundesbeamte) sowie in – teils abweichenden – landesrechtlichen Beamtengesetzen (Landesbeamte). Der Begriff der Dienstunfähigkeit wird jedoch einheitlich definiert. Grundsätzlich gelten Beamtinnen und Beamte als dienstunfähig, wenn sie „wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind“. Sie sind dann in den Ruhestand zu versetzen („Zwangspensionierung“). Das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bemisst sich gem. einer Multiplikation der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit einem Faktor von 1,79375 und den Dienstjahren, es sei denn, die amtsabhängige (35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) oder amtsunabhängige (65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Besoldungsstufe A 4) Mindestversorgung führen zu einem höheren Ruhegehalt. Dies bedeutet, dass die Mindestversorgung bei Dienstunfähigkeit ca. 1.365 € mtl. beträgt (Stand 2011). Allerdings gilt dies nur für Beamte auf Lebenszeit, wenn diese eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben. Alle anderen, insbesondere Beamte auf Widerruf und Beamte auf Probe, werden aus dem Beamtendienst entlassen, in der Deutschen Rentenversicherung nachversichert und erhalten – sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sein – entweder eine halbe oder eine volle Erwerbsminderungsrente.



Themenblatt

zur Dienstunfähigkeitsabsicherung – Beamtinnen & Beamte)

Ort / Datum

Mandantin / Mandant

Beraterin / Berater